

+49 571 880076

28 C 118/07



Verkündet am 25.09.2007

Kulack
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Minden
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil



In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte : Rechtsanwälte Rudolph, Gustav-Radbruch-Str. 7,
32423 Minden,

gegen

die HUK-Coburg Versicherungen, vertr. d. d. Vorstand, Gadderbaumer Str. 18, 33583 Bielefeld,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter :

hat das Amtsgericht Minden
auf die mündliche Verhandlung vom 04.09.2007
durch die Richterin Goll
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kfz-Meister
, einen Betrag in Höhe von 790,48 € nebst 5% Zinsen über dem
Basiszinssatz seit dem 09.07.2007 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch
Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils zu
vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung
Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

+49 571 880076

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte einen weiteren Schadensersatzanspruch aus einem Verkehrsunfall geltend.

Am 06.05.2007 ereignete sich in Minden ein Verkehrsunfall. Beteiligt waren der Kläger und der Versicherungsnehmer der Beklagten. Der Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstrittig.

Der Kläger holte hinsichtlich der Beschädigungen an seinem Fahrzeug ein Gutachten des Sachverständigenbüros ein. In dem Gutachten vom 08.05.2007 bezifferte der Gutachter die Reparaturkosten auf 1.930,88 € netto, also 2.297,75 € brutto, den Wiederbeschaffungswert auf 2.000,00 € und den Restwert auf 450,00 €. Das Fahrzeug erlitt bei dem Unfall einen wirtschaftlichen Totalschaden. Wegen der Einzelheiten wird auf das mit der Klageschrift vorgelegte Gutachten (Bl. 3 d.A.) verwiesen.

Der Kläger ließ sein Fahrzeug in der Werkstatt des Kfz-Meisters reparieren. Ausweislich der Rechnung vom 14.05.2007 beliefen sich die Reparaturkosten auf 2.340,48 € brutto. Der Kläger wies die Beklagte an, den Rechnungsbetrag direkt an den Reparaturbetrieb zu überweisen.

Die Beklagte zahlte auf die Reparaturkosten einen Betrag in Höhe von 1.550,00 € mit der Begründung, dass bei einem wirtschaftlichen Totalschaden grundsätzlich nur der Wiederbeschaffungsaufwand erstattungsfähig sei. Die Reparaturkosten, die die 130%-Grenze überstiegen, könnten nur dann ersetzt werden, wenn das Integritätsinteresse durch Weiternutzung des Fahrzeugs für mindestens sechs Monate dokumentiert werde.

Der Kläger macht die weiteren entstandenen Reparaturkosten geltend.

Er ist der Ansicht, dass die vollen Reparaturkosten zu erstatten seien. Der Weiternutzungswille sei bereits durch die fachgerechte Reparatur nachgewiesen worden oder könne zumindest vermutet werden. Ansonsten werde er unangemessen benachteiligt. Ihm könne nicht zugemutet werden, die Differenz vorzufinanzieren oder bis zur vollständigen Bezahlung auf sein Fahrzeug zu verzichten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kfz-Meister Andre Picker in Minden, Potsdamer Straße 1, einen Betrag von 790,48 € zu zahlen nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab Klagezustellung.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass bei dem hier vorliegenden wirtschaftlichen Totalschaden lediglich der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwerts, mithin 1.550,00 € erstattungsfähig sei. Eine Korrektur bis maximal 30% über dem Wiederbeschaffungswert könne erst vorgenommen werden, wenn der Nachweis der vollständigen fachgerechten Reparatur nach Vorgabe des Sachverständigen sowie die Weiternutzung des Fahrzeugs durch den Kläger für mindestens 6 Monate erbracht worden sei. Letzteres sei von dem Kläger noch nicht dokumentiert worden.

Die Klageschrift ist der Beklagten am 09.07.2007 zugestellt worden.

+49 571 880076

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Zahlung der weiteren Reparaturkosten in Höhe von 790,48 € an den Reparaturbetrieb gemäß § 7 I StVG in Verbindung mit § 3 Nr. 1 PfIVG.

Die Beklagte ist zu dem Ersatz des durch den Unfall am 06.05.2007 entstandenen Schadens verpflichtet.

Vorliegend hat der Kläger sein Fahrzeug nach dem Unfall fachgerecht in einer Werkstatt reparieren lassen. Dabei sind Kosten in Höhe von 2.340,48 € brutto entstanden. Die Beklagte hat bislang lediglich einen Betrag in Höhe von 1.550,00 € an den Kläger gezahlt. Die verbleibende Differenz beläuft sich auf 790,48 €.

Gemäß § 249 I BGB ist der Zustand herzustellen, der bestünde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Bei Verletzung einer Person oder Beschädigung einer Sache kann der Geschädigte statt der Naturalrestitution Geldersatz verlangen, § 249 II BGB. Zu ersetzen ist das Integritätsinteresse, d.h. der Geldbetrag, der zur Herstellung des Zustandes erforderlich ist, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 65. Auflage 2006, § 249 Rn. 3). Dabei stehen dem Geschädigten grundsätzlich zwei Wege der Naturalrestitution offen: die Reparatur des Fahrzeuges oder die Anschaffung eines (gleichwertigen) Ersatzfahrzeuges. Dabei ist aber auch dem aus § 249 II 1 BGB folgenden Wirtschaftlichkeitsgebot Rechnung zu tragen sowie dem Verbot, sich durch den Schadensfall zu bereichern (vgl. BGH NJW 2006, 2179, Urteil vom 23.05.2006, Az. VI ZR 192/05).

Der Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten besteht dabei grundsätzlich auch dann, wenn die Kosten der Instandsetzung den Wiederbeschaffungswert um bis zu 30% übersteigen (st. Rspr. vgl. BGH NJW 2005, 1108, 1110, Urteil vom 15.02.2005, Az. VI ZR 172/04).

Vorliegend befinden sich die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten innerhalb dieser 130%-Grenze. Durch die Durchführung der unstreitig fachgerecht ausgeführten Reparatur hat der Kläger auch sein Integritätsinteresse in ausreichender Form dokumentiert. Das Gericht vermag sich der Ansicht der Beklagten, dass zusätzlich eine mindestens sechsmonatige Weiternutzung des Fahrzeugs durch den Kläger nachzuweisen sei, nicht anzuschließen. Dies kann zum einen nicht aus der von der Beklagten zitierten Entscheidung des BGH (NJW 2006, 2179, Urteil vom 23.05.2006, Az. VI ZR 192/05) hergeleitet werden. Denn dem Urteil des BGH lag ein abweichender Sachverhalt zugrunde. In dem von dem BGH entschiedenen Fall nutzte der dortige Kläger nach dem Unfall sein beschädigtes, aber funktionsfähiges und verkehrssicheres Fahrzeug weiter, ohne es zu reparieren. Nach ca. vier Monaten wurde das Fahrzeug unrepariert veräußert. Nachdem die dortige Beklagte den Wiederbeschaffungsaufwand bereits ausgezahlt hatte, begehrte der Kläger nunmehr den Ersatz der weiteren fiktiven Reparaturkosten.

Im vorliegenden Fall begehrt der Kläger jedoch nicht Ersatz der fiktiven Reparaturkosten. Das Fahrzeug ist nachweislich fachgerecht repariert worden. Durch diese Reparatur hat der Kläger sein Integritätsinteresse, mithin sein ernsthaftes Interesse an der Weiternutzung, zum Ausdruck gebracht (vgl. BGH NJW 2005, 1108, 1110, Urteil vom 15.02.2005, Az. VI ZR 172/04). Des Weiteren ist es dem Kläger nach Durchführung der Reparatur nicht zuzumuten, die weiteren, bereits angefallenen Reparaturkosten vorzufinanzieren. Vielmehr ist er so zu stellen, wie er vor dem schädigenden Ereignis gestanden hätte. Dies beinhaltet den vollen Ersatz der durch die Reparatur tatsächlich entstandenen Kosten. Ein Grund für die Übertragung der oben erwähnten BGH-Rechtsprechung, die in der vorliegenden Fallkonstellation zu einer weiteren Verzögerung

+49 571 880076

der Unfallregulierung führen würde, ist nicht ersichtlich.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 ZPO. Die Klage ist der Beklagten am 09.07.2007 zugestellt worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 I ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Goll